jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/5 10Os116/79, 12Os170/79, 9Os96/80, 9Os120/80, 9Os163/80, 10Os135/81, 13Os116/81, 11Os

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1979

Norm

StGB §41

Rechtssatz

Unter die im § 41 StGB genannten überwiegenden Milderungsgründe fallen nicht nur die im § 34 StGB beispielsweise aufgezählten besonderen, sondern es sind alle für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen, welche die Tat überdurchschnittlich leicht und damit schon für sich allein als derart unter der Norm ausweisen, daß selbst die Mindeststrafe als überhöht anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 10 Os 116/79
  Entscheidungstext OGH 05.09.1979 10 Os 116/79
  Veröff: EvBl 1980/39 S 135
- 12 Os 170/79
  Entscheidungstext OGH 13.03.1980 12 Os 170/79
  Vgl auch
- 9 Os 96/80
  Entscheidungstext OGH 09.09.1980 9 Os 96/80
  Vgl auch; Beisatz: Im Bereich der außerordentlichen Strafmilderung sind auch die allgemeinen Strafzumessungsgründe und nicht nur jene besonderen der §§ 33, 34 StGB heranzuziehen. (T1)
- 9 Os 120/80
  Entscheidungstext OGH 14.10.1980 9 Os 120/80
- 9 Os 163/80
  Entscheidungstext OGH 02.12.1980 9 Os 163/80
- 10 Os 135/81
  Entscheidungstext OGH 11.09.1981 10 Os 135/81
  Veröff: EvBl 1982/27 S 78
- 13 Os 116/81
  Entscheidungstext OGH 17.12.1981 13 Os 116/81

Ähnlich; Beisatz: Berücksichtigung auch des Unrechtsgehalts der Tat. (T2)

- 11 Os 35/82
  Entscheidungstext OGH 14.04.1982 11 Os 35/82
  Vgl auch; nur: Sondern es sind alle für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. (T3) Beisatz: Auch solchen, die in der Person des Täters gelegen sind. (T4)
- 13 Os 106/82
  Entscheidungstext OGH 16.09.1982 13 Os 106/82
  Vgl auch; Beisatz: Unrechtsgehalt der Tat. (T5)
- 13 Os 146/82
  Entscheidungstext OGH 30.09.1982 13 Os 146/82
  Vgl auch; Beis wie T5
- 13 Os 173/82
  Entscheidungstext OGH 16.12.1982 13 Os 173/82
  Beis wie T2; Beisatz: Hier: Keine außerordentliche Strafmilderung bei Fehlen von Erschwerungsgründen und gegebenen Milderungsgründen der Z 2 und 17 des § 34 StGB. (T6) Veröff: EvBl 1983/153 S 552
- 12 Os 118/83
  Entscheidungstext OGH 13.10.1983 12 Os 118/83
  Vgl auch; Beis wie T1
- 12 Os 24/84
  Entscheidungstext OGH 05.04.1984 12 Os 24/84
  Vgl auch
- 9 Os 123/84
  Entscheidungstext OGH 09.10.1984 9 Os 123/84
  nur: Unter die im § 41 StGB genannten überwiegenden Milderungsgründe fallen nicht nur die im§ 34 StGB beispielsweise aufgezählten besonderen, sondern es sind alle für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. (T7)
- 10 Os 166/86
  Entscheidungstext OGH 05.08.1987 10 Os 166/86
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Hoher Schuldgehalt und Unrechtsgehalt der Tat schließt die Anwendung des § 41 StGB überhaupt aus. (T8) Veröff: SSt 58/59
- 15 Os 138/87
  Entscheidungstext OGH 20.12.1987 15 Os 138/87
  Vgl auch
- 12 Os 71/89
  Entscheidungstext OGH 24.08.1989 12 Os 71/89
  Vgl auch; Beis wie T2
- 14 Os 94/89
  Entscheidungstext OGH 06.09.1989 14 Os 94/89
  Vgl auch; Beis wie T2
- 14 Os 97/90
  Entscheidungstext OGH 06.11.1990 14 Os 97/90
- 13 Os 93/91
  Entscheidungstext OGH 15.07.1992 13 Os 93/91
  Vgl auch; nur T7
- 11 Os 145/97
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 11 Os 145/97
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Das gänzliche Fehlen von Erschwerungsgründen und die Vielzahl gewichtiger Milderungsgründe, vor allem aber der Umstand, daß der Strafausschließungsgrund der tätigen Reue trotz vollständiger Schadensgutmachung nicht zuerkannt werden konnte, rechtfertigt die Reduzierung der Freiheitsstrafe auf das unter Bedachtnahme auf die außerordentliche Strafmilderung gesetzliche Mindestmaß. (T9)

- 14 Os 133/99
  Entscheidungstext OGH 09.11.1999 14 Os 133/99
  Vglauch; nur T3; Beisatz: Hier: Der Beitrag des Angeklagten zur Wahrheitsfindung insbesondere durch seine ersten niederschriftlichen Angaben von der Polizei erweist sich wegen der in der Folge aufgestellten Behauptung eines Putativrücktrittes vom Versuch als nicht wesentlich. Seiner mentalitätsbedingten Erregung über die Beendigung einer langjährigen Beziehung und dem Umstand, dass die Tat letztlich für das ausersehene Opfer ohne Folgen blieb, wurde ohnehin durch Ausmessung der Mindeststrafe Rechnung getragen. Die schlechthin unbegreifliche Härte, einen völlig Unbekannten nur wegen der Freundschaft zur früheren Lebensgefährtin des Angeklagten töten lassen zu wollen, während dieser selbst einen Karibikurlaub genießt, von wo er eine textlich vorgefertigte Alibiansichtskarte an jene versenden will, steht einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe und damit der Anwendung außerordent- licher Strafmilderung entgegen. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0091329

Dokumentnummer

JJR_19790905_OGH0002_0100OS00116_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at